

Freitag, den 17. August 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	3. U.	6. U.	8. U.	10. U.	8. U.	10. U.	8. U.	10. U.	6. 9 Uhr	6. 3 Uhr	6. 9 Uhr
August	8	27	10,8	27	10,7	27	10,7	—	14	—	19	—	17	heiter	heiter	f. heiter
"	9	27	10,6	27	10,0	27	9,0	—	13	—	19	—	17	f. heiter	heiter	f. heiter
"	10	27	9,0	27	8,5	27	7,6	—	14	—	20	—	17	heiter	Donnw.	heiter
"	11	27	7,2	27	6,8	27	6,4	—	14	—	19	—	16	Nebel	Donnw.	Donnw.
"	12	27	6,4	27	6,0	27	6,0	—	14	—	18	—	15	schön	schön	schön
"	13	27	6,2	27	5,8	27	6,8	—	12	—	17	—	12	Nebel	Donnw.	f. heiter
"	14	27	7,3	27	7,3	27	6,5	—	11	—	16	—	15	Nebel	schön	f. heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 939. (2)

E d i c t

ad Gub. Nr. 17401.

des kaiserlichen königlichen inner-österreichischen kustenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Durch den erfolgten Todfall des untersteyermärkischen Scharfrichters, Leopold Zeislinger in Graz, ist dieser Dienstplatz in Erledigung gekommen. — Mit diesem Dienste ist in Folge allerhöchster Entschliessung vom 10. July dieses Jahres, und höchsten Hofdecret der kaiserl. königl. obersten Justizstelle vom 20., Erh. 30. July dieses Jahres, ein jährlicher Gehalt von Vier Hundert Gulden Conventions-Münze, nebst den gesetzlich bestimmten Executionsgebühren, eine angemessene unentgeltliche Wohnung, und bis zu deren Ausmittlung ein Aequivalent im Gelde; endlich für einen von ihm Scharfrichter in seinen Privatdienst aufzunehmenden, und immerfort zu unterhaltenden Gehülfen, ein Beytrag von Einhundert Zwanzig Gulden Conv. Münze, bewilliget. — Es haben demnach alle Diejenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, bis letzten September 1827, ihre Gesuche bey dem kaiserl. königl. untersteyermärkischen Banngerichte zu Graz, entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde zu überreichen, und in selben die für diesen Dienst erforderliche Qualification, so wie auch ihre gute Moralität und ihr Lebensalter gehörig und belegt auszuweisen. — Klagenfurt am 1. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 922. (2)

E d i c t.

Nr. 5805.

Von dem kaiserl. königl. Steyermärkischen Landrechte wird bekannt gemacht: Es seyen in Erledigung des am 21. Juny l. J., unter Zahl 5805, vom Dr. Murmayer, als Verwalter der Concurssmasse des Herrn Vincenz Grafen v. Gaisruck, eingereichten Gesuches, die öffentliche Feilbiethung, der zu dieser Concurssmasse gehörigen Herrschaft Menzilli, bewilliget, und zu diesem Ende zwey Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 10. September laufenden Jahres, und die zweyte auf den 15. October l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Befehle angeordnet worden, daß, wenn diese Herrschaft weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert von 86297 fl. 22 kr. E. M., an Erstehet gebracht werden könnte, sie bis nach verfaßter Concursgläubiger Classification und ausgeprägtem Vorrechte in der Concurssmasse zurückbehalten werden würde. Zu dieser Feilbiethung werden Kauflustige, gemäß dem Ansuchen des Concurssmassen-Verwalters und der Creditoren-Ausschüsse mit dem Bemerken vorgeladen, „daß diese Herr-

„schaft an der Triester-Commerzial-Strasse, nur eine halbe Stunde von der Kreisstadt Zilli entfernt, und nahe am Sanflusse gelegen sey, und daß ein erst in der neuern Zeit, und mit einem fürstlichen Aufwande erbautes Schloß, zu welchem von der Commercialstrasse eine Allee führt, dazu gehört.“

Die dießfälligen Licitationsbedingungen und die Schätzung können in der landrechtlichen Registratur, und Erstern auch bey dem Gantmassa-Verwalter, Dr. Murmayer eingesehen werden. Grätz den 3. July 1827.

3. 902. (2)

Nr. 3526.

Von dem kaisers. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lukas Ruß, wider die Jakob Apper'schen Erben, wegen schuldigen 3188 fl. 5 3/4 fr. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung einiger den Exequirten gehörigen, zusammen auf 498 fl. lautenden 6 o/o Zwangsdarlehensforderungen vom Jahre 1809 gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 17. September, 8. et 22. October 1827, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem kaisers. königl. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Forderungen, weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Nominalbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten, auch unter dem Nominalbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lukas Ruß einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 25. July 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 936. (2)

Wiederholte Versteigerung einiger Josepha Wengerschen Verlaßweine.

Da bey der laut Edictes vom 1. Juny 1827 angeordneten Versteigerung, wegen Mangel an hinreichenden Liebhaber nicht alle zum Verlasse der Josepha Wenger gehörigen Weine an Mann gebracht werden konnten, so wird zur Versteigerung des Ueberschusses von beyläufig 100 Startin alter, vorzüglich guter, und wohl erhaltener Weine von vorzüglichen Gebirgen, die Tagsatzung auf den 17. k. M. September, und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden anberaumat.

Magistrat Marburg am 3. August 1827.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 532. (3)

E d i c t.

Nr. 492.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, als Vormund der mind. Maria Thomann, von Krepp, de praes. 6. April 1827, Nr. 492, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des auf den vorhin von Andreas, dann Anton Thomann, Hammergewerken zu Steinbichel, Grundbüchlich besessene, nun durch Erbrecht aber auf dessen Pupillinn Maria Thomann, übergangenen Realitäten, nämlich: auf dem Hause in Steinbichel sammt Waldanteilen, sub Haus Nr. 31, urb. Nr. 1252, so wie auf denen Grundstücken na Ronzo u Doline, dann auf den vier Gsteuern, zwey in der Schmidhütte pred Kapesam, und zwey na Quadi intabulirten, vorgeblich in Verlast gerathenen, vom Andreas Thomann ausgehenden, und auf Valentin Remann, recte Ermann, lautenden Schuldbriefes, ddo. 16. September, et intab. 2. December 1803, pr. 1043 fl. 29 1/4 fr. L. W. sammt 5 o/o Interessen, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzuthun,

widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieser Schuldbrief für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 9. April 1827.

B. 913. (2) Executive Citation Nr. 932.

der Johann Kovatschitsch, vulgo Paitschen Hube zu Stundenz.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Johann Koreitz, vulgo Komath, von Matschou, gegen Johann Kovatschitsch, vulgo Paits, Hübler zu Stundenz, wegen aus dem nicht zugehaltenen gerichtlichen Vergleiche, ddo. Bezirksgericht zu Sittich, am 19. December 1820, Zahl 791, schuldigen 35 fl. 50 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung, der dem Executen Johann Kovatschitsch, zu Stundenz, gehörigen, zur löblichen Religions-Fondsherrschaft Sittich, sub Urbars-Rectif. Nr. 138 dienstbaren, auf 720 fl., in Metall-Münze gerichtlich geschätzten Hube, sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Es werden nun hierzu 3 Termine, und zwar: der 31. August, 29. September und 30. October 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatzen eingeladen werden, daß die Citations-Bedingnisse, so wie die Grundlasten täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Citation in der Bezirks-Komplex eingesehen werden können. Sittich am 28. Julo 1827.

B. 906. (2) E d i c t. Nr. 468.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraß wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung der Verlassenschaft, nach dem in St. Barthelma verstorbenen Herrn Franz Millig, gewesenen Verwalters, die Tagssagung auf den 30. August l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens der Verlass abgehandelt und den erklärten Erben eingantwortet werden wird. Landstraß am 1. August 1827.

B. 909. (2) E d i c t. Nr. 801.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Florian Mischitsch, von Laibach, gegen Barthelma Janeschitsch, vulgo Mejatschar, zu Zikava, wegen schuldigen 69 fl. 36 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung, des dem Letztern gehörigen, mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 922 fl. 38 kr. geschätzten Real- und Mobilar-Vermögens, bestehend in einer zum Gute Weixelbach einkommenden 12 Hube, nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, in einem eben dahin dienstbaren Ueberlandsacker ohne Gebäude, und den daben befindlichen fundus instructus, gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung drey Tagssagungen, und zwar am 3. September, 8. und 2. November l. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realität, mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn das oben beschriebene Janeschitsche Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbes bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde, die nähere Beschreibung der Realitäten und Citations-Bedingnisse können in den Amtsstunden in diefortiger Kanzley eingesehen werden.

Bezirks-Obrigkeit Weixelberg am 6. August 1827.

B. 935. (2) E d i c t. ad Nr. 389.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Paschitsch von Weissenstein, wider Jacob Supantschitsch, Lorenz Rus, Math. Supantschitsch, Johann Rus, Jacob Medla, Jacob Berlan, Joseph Supantschitsch, Martin Skufja, Paul Strobel, Johann Egainer, Anton Lubitsch und Primus Ramnikler, sämtlich aus Warrain, wegen durch Urtheil behaupteter 159 fl. 48 kr. und auflaufender Executionskosten, die executive Teilbiethung, der den Letzteren gehörigen mit gerichtlichen Pfandrecht belegten und auf 361 fl. geschätzten Fabrikasse, als: 10 Pferde, 20 Ochsen, 5 Kühe, 4 Koltinnen, 12 Deichselwägen, 1 Pflug und 45 Centner Heu, bewilliget, zu dem Ende drey Versteigerungstagsagungen, und zwar: die erste auf den 21. August, die zweyte den 4. September und die dritte auf den 18. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

in loco Gattain, mit dem Besatze angeordnet, daß die Gegenstände, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung nicht wenigstens um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Versteigerungstagssagung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Weirelberg am 7. August 1827.

3. 927. (2)

G d i c t.

ad Nr. 535 et 1079.

Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Man habe die Ursula Thominz, verehel. Pleschner, aus Lomme, wegen ihres erhobenen Blödsinnes für unfähig zur eigenen Vermögensgebarung zu erklären, und ihr zum Vermögens-Curator, den Simon Thominz aus Lomme, auf unbestimmte Zeit zu bestellen befunden. Dieses wird zu dem Ende zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Niemand mit besagter Ursula Thominz, verehel. Pleschner, in was immer für ein Geschäfte einlasse, als alle mit ihr abgeschlossenen Geschäfte und Contracte für null und nichtig erklärt würden, und sich daraus hieher den Schaden selbst zuschreiben haben werde. Bez. Gericht Wipbach am 12. Juny 1827.

3. 907. (2)

G d i c t.

ad N. 334.

Von der Bezirksobrigkeit Rupertsb. Hof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: daß nach der, von dem k. k. Kreisamte mit Verordnung vom 20. Februar 1827, Zahl 651, bewilligten Real-Execution, wider nachstehende landesfürstliche Steuerrückständer, über deren in Pfändung gezogenen, und obrigkeitlich abgeschätzten Realitäten, die dießfälligen Vicitationen von dieser Bez. Obrigkeit an folgenden Tagen abgehalten werden:

Urb. Nr.	Nahmen der Restanten.	O r t.	Verfallener landesfürst. Steuerrückstand bis inclusive des Mil. Jahres 1827.		Schätzung, der in die Execution gezogenen Realität		Die Vicitationstagssagung wurde festgesetzt auf den, und zwar: die			Stunde der Vicitations-Tagssagung.	Nahmen der Grund-Obrigkeit.	Subenbestand.	
							1te	2te	3te				
40	Matthias Aunitscheg	Hafen-berg	fl. 15	fr. 36 2/4	fl. 83	fr. 20	29. Aug. 1827	29. Sep. 1827	29. Oct. 1827	9 Uhr Vorm.	D. O. R. G. Neustadtl.	—	30
42 et 43	Michael Muhrem	dto.	24	48	177	20	29. Aug. 1827	29. Sep. 1827	29. Oct. 1827	3 Uhr Nachm.	detto	—	30
4	Barth. Schabenigische Erben	Groß-nuß-dorf	19	3 3/4	41	—	30. Aug. 1827	1. Oct. 1827	30. Oct. 1827	9 Uhr Vorm.	detto	—	30
8	Martin Koschlar	dto.	16	17 2/4	30	25	30. Aug. 1827	1. Oct. 1827	30. Oct. 1827	3 Uhr Nachm.	detto	—	30
8	Johann Bouk	Groß-fürbis-dorf	18	44 2/4	140	—	31. Aug. 1827	2. Oct. 1827	2. Nov. 1827	9 Uhr Vorm.	Stadt Neustadtl.	—	30
47	Barthelma Kasprung	Ugarje Gaber-je	53	31 1/4	47	10	3. Sept. 1827	3. Oct. 1827	3. Nov. 1827	9 Uhr Vorm.	Gut Preibeg	—	30
44	Georg Usar	je	35	2 3/4	57	17	3. Sept. 1827	3. Oct. 1827	3. Nov. 1827	3 Uhr Nachm.	detto	—	30

Zu diesen Feilbietungen werden sämtliche Kauflustige an obgedachten Tagen in loco der Realität mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen, daß diese Realitäten, falls sie bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagssagung, um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben würden hintan gegeben werden.

Die dießfälligen Vicitationsbedingungen können während den Amtsstunden in hierortiger Bezirks-Ranzley eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Rupertsb. Hof zu Neustadt am 27. July 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 917. (2)

C u r r e n d e

Nr. 3872.

des kaiserlichen königlichen iäprischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Bestimmung der Fleischtaggebüß für Kalbinnen, nachträglich zur Gubernial-Currende vom 19. Jänner dieses Jahres. — Eines bey der Drucklegung der Kundmachung über die Bestimmungen über die Fleischtaggebüß, unterm 19. Jänner dieses Jahres, Zahl 402, eingetretenen Versehen wegen, wird dieselbe auf nachstehende Weise berichtigt: Bey dem Umstande, daß im Tariffe des Fleischkreuzerpates vom Jahre 1764, für die Inner-Österreichischen Provinzen von den Kalbinnen keine besondere Erwähnung geschieht, und hierüber von einem Fleischtagpächter Zweifel erhoben wurden, im Allgemeinen aber die Vorschrift besteht, daß die in einem Tariffe nicht besonders ausgedrückten Artikel immer gleich mit derjenigen Gattung zu behandeln sind, welcher sie am nächsten kommen, so hat die hohe allgemeine Hofkammer auf den einstimmigen Antrag dieser Landesstelle und der kaiserlichen königlichen vereinten Zollgefällen-Administration angeordnet, daß für jedes Stück Rindvieh beiderley Geschlechts, welches nicht 100 Pfund wiegt, die für ein Kalb vorgeschriebene Taggebüß pr. 30 fr., für jedes Rindvieh aber, welches das Gewicht von 100 Pfund jedoch nicht jenes von 170 Pfund erreicht, ohne Unterschied des Geschlechts die für Terzen bestimmte Gebüß von 1 fl. 40 fr., endlich für jedes Stück Rindvieh jedoch nur männlichen Geschlechts, welches das Gewicht von 170 Pfund, aber nicht 264 Pfund erreicht, die im Patente für geringe Landochsen festgesetzte Gebüß von 3 fl. 45 fr. abzunehmen sey. — Wovon die Tagpächter, so wie die tagpflichtigen Partheren, in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 20. December 1826, Zahl 50941, zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt werden. — Laibach am 18. July 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,

k. k. Gubernial-Rath.

2. 899 (3)

Gubernial-Kundmachung

Nr. 14428.

über mehrere Privilegien-Ertheilungen, dann über eine Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. May 1827, nach dem im allerhöchsten Patente vom 8. December 1820 enthaltenen Bestimmung nachstehende Privilegien zu verleihen geruht: 1. Dem John Galloway, englischen Handelsmann von Lime, über die Erfindung: aus mehlhaltigen Körnern, als: Weizen, Mais, Gerste, Haber, Roggen, Reis, Erbsen und andern mehligten Substanzen Zuckersyrup, und aus diesem krystallinischen Zucker zu erzeugen. Dieses Erzeugniß ist von der medicinischen Fakultät untersucht, und in Sanitätsrückichten anstandslos befunden worden. Die Dauer des Privilegiums ist auf fünf Jahre bestimmt. — 2. Dem Anton Goriupp, Kaufmann zu Essig, unter der Adresse der Herren Jüttner et Bischof in Wien, Kohlmarkt, Nr. 278, auf die Verbesserung der gemeinen Handbrechen der Bauern für Hanf und Flachs, vermöge welcher die Brechzähne einen breiteren Brechwinkel als bisher bekommen, wodurch die Fasern des Hanfes und Flaches mehr geschont werden, weniger oder gar kein Werg erzeugt wird, und das rohe Materiale auf einmahl rein gebracht werden kann. Dieses Privilegium hat die Dauer durch fünf Jahre. — 3. Dem Aloys Kapser, bürgerl. Hutmacher,

(3. Beyl. Nr. 66. d. 17. August 1827.)

B

und Engelbert Höbl, Hutmachergesell, auf die Verbesserung in der Zubereitung der Hüte, darin bestehend, daß dieselben durch Mischung einer Gattung Haar viel dauerhafter, geschmeidiger, glänzender und zugleich wohlfeiler, und übrigens auch durch eine eigene verbesserte Leimleiste ganz mollicht und elastisch, und überall gleich steif oder weich werden, am Rande nicht brechen, und auch vom Regen keinen Schaden leiden. Die Dauer dieses Privilegiums ist auf drey Jahre festgesetzt. — 4. Dem Doctor Anton L. Mosing, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, Stadt, Nr. 214, auf die Erfindung, bestehend in einem in dreyfacher Form dargestellten mobilen Dampf-Apparate, mittelst dessen die wo immer den gesellschaftlichen Zwecken hindernd entgegenstehenden Schnee- und Eismassen, als in Straßen, Hofräumen, Kanälen, auf Mühl- und Fischergestaden und steilen Abhängen in ihren zufälligen Lagen mit Ersparung von Zeit, Mühe und größern Kosten flüssig gemacht, und gleich dem Regenwasser auch bey großem Froste zum Abflusse genöthiget werden. Diese Erfindung ist von der Direktion des kaiserl. königl. politechnischen Instituts untersucht, und in seiner Anwendung gefahrlos befunden worden. Das Privilegium hat fünf Jahre zu dauern. — 5. Der Maria v. Wiesel, und dem Bernhard Edlen v. Periboni, Privatiers in Wien, Landstraße, Nr. 87, auf die Erfindung einer mechanischen Presse, mittelst welcher alle Gattungen Stroh Hüte mit Ersparung an Zeit und Kosten, ohne die Hüte im mindesten zu schwächen, viel schöner als bisher gepreßt und zugerichtet werden können. Die Dauer ist auf zwey Jahre festgesetzt. — 6. Dem Philipp und Heinrich Joseph Ritter v. Girard, Inhabern der Flachsgespinnstfabrik zu Hirtenberg (Wohnort Hirtenberg unter der Herrschaft Enzersfeld in Nieder-Oesterreich, Viertel Unter-Wiener-Wald) auf die Erfindung, aus Talg, Unschlitt oder einer andern Fettigkeit eine wachsartige Materie, und aus dieser Kerzen zu machen, welche so schön und gut brennen, als die vom reinsten Wachs, und viel wohlfeiler zu stehen kommen. Dieses Privilegium hat zwey Jahre zu dauern. — 7. Dem Joseph Kopp, bürgerlichen Tischlermeister in Wien, auf die erfundene Vorrichtung zum Putzen und Anstreichen der Winterfenster ohne sie auszuheben. — Da diese Entdeckung bequem, und da solche an und für sich lebenssicher ist, die Vermeidung jeder leicht einzusetzenden Gefahr aber von der Vorsicht Derjenigen erwartet werden muß, welche von dieser Vorrichtung Gebrauch machen — in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 4. Junius 1826 — für die Dauer von drey Jahren verliehen worden. — 8. Dem Georg Ineigl, Tapezierer zu Wien, in der kärntnerischen Straße, Nr. 1017 — welchem mit allerhöchster Entschließung vom 1. April 1822 — auf die Verbesserung der gegenwärtig üblichen Meubles-Polsterung ein fünfjähriges Privilegium laut der Subernal-Intimation vom 26. April 1822, Zahl 61, erteilet wurde, ist die nachgesuchte Bewilligung zur dreijährigen Verlängerung in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 3. Junius laufenden Jahrs, erteilt worden. Welches in Folge der hohen Hofkanzleydekrete vom 14ten, 23. und 25. Junius laufenden Jahrs, Zahl 16362, 17443 und 17337 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom kaiserlichen königlichen k. k. obersten Morischen Subernium. — Laibach am 2ten July 1827. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Johann Schnediz,

k. k. Subernalrath und Protomedikus.

Z. 916. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 15163.

Zufolge der, vom kaiserlichen königlichen obersten Reichthofe mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 18. November 1826, wird über die Strafen einer unredlichen

Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Kassen für die Zukunft Folgendes festgesetzt: Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- und Depositen-Kassa vorenthalten, so wie Diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des 1ten Theils des Strafgesetzbuches, oder in so ferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des 2. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen. Diese Strafen treffen daher auch Diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Kasse, einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schein in die Kassa legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben. — Welches in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 30. vorigen Monathes, Zahl 17940, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 18. July 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 935. (2) Konkurs-Verlautbarung. ad Nr. 1685. St. G. B.
Da es sich um die definitive Besetzung des Postens eines Rechnungsführers bey der k. k. Salinen-Direction zu Capo d'Istria mit dem jährlichen fixen Gehalte von 600 fl. und einem Salzdeputate von 2 Centnern Salz handelt, so werden Diejenigen, welche sich für hiezu geeignet halten, aufgefordert, ihre dokumentirten Gesuche bis zum letzten September laufenden Jahres bey dem Präsidium des kaiserl. königl. Guberniums von Triest einzureichen. — Die Bittsteller haben darzuthun: Alter, Vaterland, ob sie ledig oder verheirathet sind, die frühern Anstellungen, Studien, Sprachenkenntniß, gute Aufführung, dermalige Beschäftigung und Aufenthaltsort. Als unerläßliche Erfordernisse werden angesehen: a) Theoretische und practische Kenntnisse über die Salzerzeugung und die Leitung dieser Anstalten. b) Theoretische und practische Kenntnisse im Rechnungsfache. c) Vollkommene Kenntniß der beyden Sprachen der italienischen und der deutschen, und des Geschäftsstyles in beyden. d) Die Fähigkeit einer Kaution von 1200 fl. zu leisten. — Vom kaiserl. königl. Landes-Präsidium. Triest am 31. July 1827.

Z. 900. (3) Verlautbarung ad Nr. 16202.
der Besetzung von drey kärntnerisch-ferdinandischen Stiftungsplätze im kaiserlichen königlichen Convicte zu Grätz. — Im kaiserlichen königlichen Convicte zu Grätz sind drey kärntnerisch-ferdinandische Stiftungsplätze zu besetzen, wobey jedoch die Competenten sich verbindlich zu machen haben, den zum jährlichen Unterhalte des Zögling nach buchhalterischer Rechnungs-Abjustirung über den Stiftungsertrag von 376 fl. 7 kr. Wiener-Währung erforderlichen Kostenaufwand aus eigenen Vermögen zu decken. Zu diesen Stiftungen sind vorzüglich in Kärnten gebürtige Studirende berufen, welche schon die Gymnasialschulen angetreten, die Grammatikal-Klassen, und das 14te Lebensalter aber noch nicht überschritten haben. — Wer einen von diesen drey Stiftungsplätzen für seinen Sohn, oder Mündel zu erhalten wünschet, hat dies mit dem Taufscheine, mit den Studien-Zeug-

nissen der zwey letzten Semester, mit dem Gesundheits- und Pocken- Zeugnisse belegte Besuch, in welches die oben angeführte Zahlungs- Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, bis 15. Sept. d. J. bey der k. k. Landesskizze einzureichen. Grätz am 10. July 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 935. (2)

Nr. 7063.

Zur Herstellung der diesjährigen Conservations- Arbeiten im hiesigen Lyceal- Gebäude, bestehend in den Maurer- und Zimmermanns- Arbeiten und Beschaffung deren Materialien, dann in der Tischler-, Schlosser-, Hafner-, Glaser-, Klampfer- und Anstreicher- Arbeit, hat das hohe Landes- Gubernium mit Verordnung vom 28. July laufenden Jahres, Zahl 16536, eine Minuendo- Versteigerung anzuordnen befunden, welche am 24. des gegenwärtigen Monats August, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, werden hiermit zu dieser Minuendo- Versteigerung eingeladen. — Die Bauüberschläge können in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit bey diesem kaiserlichen königlichen Kreisamte eingesehen werden. Von dem kaiserlichen königlichen Kreisamte Laibach den 8. August 1827.

3. 912. (3)

Nr. 6867.

Ueber die noch in diesem Jahre vorzunehmenden Conservations- Arbeiten in dem hiesigen Inquisitionshause wird in Gemäßheit hoher Gubernial- Verordnung vom 28. des vorigen, Zahl 16149, die Minuendo- Versteigerung am 21. dieses Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten bestehend in Maurer- und Zimmermannsarbeit nebst Beschaffung deren Materiale, dann in Steinmetz-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Hafner-, Klampfer-, Drahtner- und Gussarbeiten zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser Minuendo- Versteigerung hiemit eingeladen. Uebrigens kann der Kostenüberschlag hinsichtlich der Ausrufspreise und der einzelnen bezustellenden Arbeiten in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit in diesem Kreisamte eingesehen werden. Kaiserl. Königl. Kreisamt Laibach am 4. August 1827.

3. 911. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 6891.

Zur Beschaffung der beyläufigen Erfordernisse für das hiesige Diözesan- Priesterhaus, für das Jahr 1828, zur Bekleidung der Alumnen, zur Conservation des Hausinventars an Lein- und Handtüchern, dann Tischzeug, ferner zur Bestellung der Schreibmaterialien, wird in Folge hoher Gubernial- Verordnung vom 26. des vorigen, Zahl 16109, am 17. dieses Monats in diesem Kreisamte Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo- Versteigerung vorgenommen werden; zu welcher zu erscheinen alle Diejenigen, die diese Erfordernis- Artikel bezustellen Lust haben, hiemit eingeladen werden; der Ausweis der einzelnen Artikel und der Ausrufspreis kann bey diesem Kreisamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit eingesehen werden. Kaiserl. Königl. Kreisamt Laibach am 3. August 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 937. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 10600.

In Folge eingelangten Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. July dieses Jahres, Z. 26448/2995 wird das Weindazgefall für das Pomerium der Stadt Laibach, und jenes der Hauptgemeinde Laibachs Umgebung betreffend, das Haus Nr. 68. in der Neuwelt, das Gut Untertburn und die Häuser von Nr. 61. bis einschließig 70. außer der Triester- Linie, dann das Fleischkreuzergefall für das Pomerium der Stadt Laibach und der ganzen Hauptgemeinde, Laibachs Umgebung, vereint für die Zeit vom

kannte und verlässliche Handelsleute, und Spediteur zugelassen werden, und daß der Erstes her nach gefertigtem Licitationsprotokolle eine Caution von 160 fl. entweder im Baren, oder mittelst eines pragmatikalisch versicherten, auf Conventions-Münze lautenden Hypothekar-Instruments zu leisten haben werde. Die Contracts-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden. Laibach den 11. August 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 802. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Romann von Draule, durch Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wider Johann Brenzhilb von Oberlaibach, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 6. Februar 1827, schuldigen 88 fl. 36 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung, der dem Letztern gehörigen, mit gerichtlichem Pfande belegten, auf 238 fl. 22 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 300 Maß Wein, 50 Centner Heu, 10 Cent. Stroh, 4 Merling Weizen, 8 Merling Haber, 1 mit Eisen beschlagener Fahrmagen, 1 Steuermagerl, und ein Paar Pferde, gewilliget, und zu deren Vornahme auf den 26. July, 9. und 24. August d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Orte Oberlaibach mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden. Bezirksgericht Freudenthal den 7. März 1827.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bez. Gericht Freudenthal den 10. August 1827.

3. 930. (2)

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 319625.

Vom Bezirksgerichte zu Ggg ob Poddersch wird hiemit dem Kauflustigen zur Kenntniß gebracht, daß dieses Bezirksgericht über Ansuchen des Executionsverwerbers, Matthäus Surpann, aus Enoschet, Bez. Kreutberg, die Feilbiethung, der dem Matthäus Mozhuniker, zu Großdorf, gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und auf 60 fl. gerichtlich geschätzten 1 Paar Ochsen, und 2 Kühe, wegen mit dem Urtheile, ddo. 31. August v. J., behaupteten 14 fl. M. M. und Gerichtskosten-Ersatzes, bewilliget, und zur Abhaltung dieser Feilbiethung die Tagssagung auf den 25. August, 7. und 21. September l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Großdorf, mit dem Anbange anberaumt habe, daß die feilgebotenen Gegenstände bey der ersten und zweyten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswertb, gegen gleich bare Bezahlung dem Meistbietenden veräußert, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden.

Bez. Gericht Ggg ob Poddersch am 26. July 1827.

3. 924. (2)

E d i c t.

Nr. 1135.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Grill, in die executive Versteigerung, der dem Andreas Schauer zu Fölland, wegen schuldigen 45 fl. 8 kr. c. s. c., in die Execution gezogenen, in Neuberg gelegenen, sammt Keller und Kellereinrichtung, auf 145 fl. G. M. geschätzten Weingartens, gewilliget worden.

Wozu die Tagssagungen am 25. August, 24. September und 24. October l. J., Vormittags in den gewöhnlichen Licitationsstunden mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn das Real bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzwertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Gottschee am 18. July 1827.

3. 914. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Peteln von Oberbresavitz, gegen Martin Reischitsch von Rastitna, wegen schuldigen 25 fl. Interessen und Unkosten, in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als: 1 Paar Ochsen, 2 Kühe, 1 Kalb, 1 Schwein, gewilliget, und hiezu drei Versteigerungstagssagungen, nämlich: der 25. August, 12. September und 26. September d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Rastitna, mit dem Anbange angeordnet worden, daß, wenn diese Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Ver-

Steigerung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solches bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Bezirksgericht Freudenthal den 6. August 1827.

3. 908. (2)

E d i c t.

Nr. 1289.

Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Edlen von Fichtenau, wegen laut Urtheile vom 30. September 1825, Ex. Nr. 263, behaupten Forderung pr. 34 fl. 55. kr. über die bereits erlegten 25 fl., aber nur 9 fl. 55 kr. 4 o/o Verz. Zinsen, dann Unkosten, im Urtheil pr. 9 fl. 15 kr. und weitere Expensen, in die executive Veräußerung, das den Conleuten, Mathias und Maria Ramor gehörigen, im Orte Löpliz gelegenen, gerichtlich auf 160 fl. geschätzten, der Pfarrgült Löpliz sub Rectif. Nr. 54 eindienenden, mit 2 kr. beansagten Huththeils sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilliget worden. Es werden demnach hiezu drei Versteigerungs-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 30. August, die zweite auf den 29. September und die dritte auf den 3. October 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Löpliz mit dem Anhangе anberaumt; daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben werden wird. Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Picitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden alhier eingesehen, oder am Tage der Versteigerung vernommen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Rupertshof zu Neustadt am 30. July 1827.

3. 910. (2)

E d i c t.

Nr. 804.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weixelberg wird kund gegeben: Es seye über Unlangen des Caspar Schainar, von Seisenberg, gegen Joseph und Franz Schainar, zu Oberschlainitz, puncto inegestanden 56 fl. 44 kr. Expensen und Superexpensen, in die executive Versteigerung des gegnerischen, auf 280 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Real-Vermögens, bestehend in einer zum Pfarrhofe St. Ganzian dienstbaren 1/2 Hube nebst Behausung, gewilliget, und zur Vornahme dieser gerichtlichen Amtshandlung drei Tagsatzungen, d. i.: der 30. August, 28. September und 29. October d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr, loco der Realität, mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn das in die Pfändung gezogene Real-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden würde.

Bezirksgericht Weixelberg den 6. August 1827.

3. 905. (2)

E d i c t.

Nr. 1284.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Jacob Scotier von Planina, de praes. 10. May l. J., Nr. 1284, in die executive Feilbietung, des dem Herrn Johann Thomshiz, auch von Planina, gehörigen, der Kirche St. Rochi in Oberplanina sub Urb. Nr. 3, zinsbaren, auf 230 fl. geschätzten Hauses, Nr. 101, wegen 955 fl. 20 kr. c. s. c., bewilliget, und zur Vornahme derselben: der 31. July, der 31. August und der 1. October l. J., jedesmahl Früh 9 Uhr, in loco Planina, mit dem Anhangе ausgeschrieben worden, daß falls dieses Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Picitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.

Wozu die Kauflustigen durch Coicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gericht Haasberg den 16. May 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Picitation hat Niemand den Schätzungswertb angeboten.

3. 926. (2)

E d i c t.

Nr. 774.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Kende von Ausfische, wider Simon Michellitsch, von ebendort, wegen durch Urtheil behaupteten 500 fl., dann Kostenersatz, pr. 10 fl. 6 kr., in die angesuchte öffentliche executive Feilbietung der gegnerischen, in Ausfische liegenden, der löblichen Cammeralherzschafft Laß sub Urb. Nr. 1187 und 1221, dienstbaren, gerichtlich über Abzug der hierauf hastenden Lasten, auf 1419 fl. 36 kr. M. M. geschätzten Hubrealität, gewilliget worden. Da

nun hiezu drei Termine, und zwar: für den ersten der 28. August, für den zweiten der 27. September und für den dritten der 30. October d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte des Exequierten, zu Aufschiffe mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Subrealität, weder bey dem ersten oder zweyten Termine, um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger an den obbestimmten Tagen, Stunden und Orte zu erscheinen, und die Cicitations-Be dingnisse, mittelst bey diesem Gerichte, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 29. July 1827.

Z. 915. (2)

E d i c t.

Nr. 328.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es habe die Witwe, Anna Erjaug, mit dem für die minderjährigen Mathias Erjaug'schen Kinder aufgestellten Curator, Georg Merzou, um Behandlung der Mathias Erjaug'schen Verlassgläubiger und derselben Einvernehmung geberthen. Da nun zu diesem Ende eine Tagung auf den 29. September 1827 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist, so haben die sämmtlichen Gläubiger des Mathias Erjaug, sich hiebey um so gewisser einzufinden, widrigens sie von dieser Behandlung ausgeschlossen wären. Neudegg am 2. July 1827.

Z. 918. (2)

Convocations-Edict.

Nr. 1259.

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 28. April 1827 zu Feistritz, nächst Domschale ab intestato verstorbenen f. f. Weg- und Brückenmauth-Einnehmers, Herrn Thomas Wobeg, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 24. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagung, so gewiß geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 all. b. G. B. selbst bezumessen haben würden.

Münkendorf den 6. August 1827.

Z. 931. (2)

K u n d m a c h u n g.

Unterzeichneter gibt sich hiemit die Ehre, einem verehrungswürdigen Publicum, so wohl hier als auf dem Lande, die unterthänige Anzeige zu machen, daß er sich aufs Neue mit einem Sortiment von mittelfeinen und ordinären Luchern, Kasemirs, Giletzeugen, zur Verarbeitung versehen hat, welche bereits in Grätz zugerichtet wurden, wofür er auch haftet; zugleich verspricht er bey den schon fertiggestellten sowohl, als bey den bestellten Kleidungsstücken, solide Arbeit und die billigsten Preise, ferner zeigt er den Herren Jagdliebhavern an, daß bey ihm auß;Gegeltuch gefertigte ungarische Jagdhemden und Hosen, welche sowohl im Winter als Sommer zur größten Bequemlichkeit dienen, zu haben sind.

Laibach am 11. August 1827.

Sebastian Bergoll,
Mannskleidermacher in der Judengasse,
gegen Burg-Platz Haus-Nr. 230.

Z. 938. (2) Einladung auf die Laibacher = Schießstätte
zu einem Gänse = Schießen und einem Gänse = Best = Regels-
Schießen am 19. August 1827.

Alle P. T. Herren Schützen und Jäger werden zu diesem Freyschießen höflichst eingeladen. 100 Gänse sind zum Ausschießen bestimmt. Der Schuß auf die gemahlten Gänse kostet 15- und 12 fr., auf die lebende Gans aber nur 10 fr. Für jede getroffene, gemahlte oder lebende Gans, ist eine Gans der Lohn. Nebstbey sind 3 Prämien im Gelde zu gewinnen.

Auf der Regelsstätte werden 15 Gänse als Preise vertheilt, wozu die Liebhaber des Regelschießens geziemend geladen werden.

Von der Direction der löbl. Schützengesellschaft.

Gubernial = Verlautbarungen.

Versteigerung

ad Nr. 17145.

3. 919. (2)

der Kanzleymaterialien = Lieferung für die öffentlichen Dienstbranchen in Klagenfurt.

Nach der bestehenden Vorschrift wird für die Lieferung des nöthigen Kanzley = Materials für die öffentlichen Dienstbranchen in Klagenfurt am 1. September dieses Jahrs Vor- und Nachmittag, in den gewöhnlichen Amtsstunden im k. k. Kreisamte die Versteigerung vorgenommen werden, wozu Jedermann, der hieran Theil zu nehmen wünscht, hiemit vorgeladen wird. — Der Bedarf, dessen Quantität vor Beginn der Versteigerung selbst, bekannt gemacht werden wird, besteht in folgenden Artikeln: Alle Papiergattungen, Federn, Bley- und Rothstiften, Spagat und Schnüre, weißer Streuland, rothe Tinte, Siegelwachs, Oblaten, Federmesser, Zwirn gedrehte Seide, Wachskerzen, Unschlitterkerzen, Baumöhl, Lineals, Schreibzeuge, Papierscheeren, Packleinwand, Geldsäcke, Weibrauch und Zeichnungs = Materialien. — **Licitationsbedingnisse.** 1ten. Erstreckt sich die Lieferung der vorgenannten Schreibmaterialien und Kanzley = Erfordernisse auf nachstehende Behörden in Klagenfurt, als: Auf das kaiserl. königl. Appellationsgericht, auf das k. k. Stadt- und Landrecht, auf das k. k. Kreisamt, auf das k. k. Militär = Ober- und Regiments = Kommando, auf das k. k. Oberbergamt, auf das k. k. Fiskalamt, auf das kais. königl. Haupttaramt, auf das k. k. Hauptzollamt, auf das k. k. Cammeral = Zillialzahlamt, auf das k. k. Militär = Verpflegungsmagazin, auf das k. k. Polizeikommissariat, auf die k. k. Versorgungsanstalten = Verwaltung, auf die k. k. hiesige Normal = Hauptschule und den Stadtmagistrat. — 2ten. Die Lieferungs = Versteigerung hat für das Militär = Jahr 1828 zu gelten, und beginnt die Lieferungs = Verbindlichkeit mit 1. November 1827, und endet mit letzten October 1828. — 3ten. Die Lieferung wird Demjenigen überlassen, welcher beim Abschluß der Preisherabstimmung der Mindestfordernde bleiben wird, wobei es jedem Lieferungswerber frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen. — Hier wird sonderheitlich bemerkt, daß in Folge hoher Gubernial = Verordnung vom 9. März dieses Jahrs, Zahl 4892, für alle Papier = Gattungen, Federn, Spagat, Siegelwachs, Schnüre, Bley- und Rothstiften und Oblaten, zu gleicher Zeit die Lieferungs = Versteigerung in Laibach auch für die hierortigen Behörden wird abgehalten werden, und daß, wenn der Erstehungs = Preis dieser Artikel mit Zurechnung der Transports = Kosten in Laibach wohlfeiler als hier sollte zu stehen kommen, selbe von dorthier werden bezogen werden. — 4ten. Wird der Ersther von dem Tage des unterfertigten Herabstimmungs = Protokolls für seine übernommene Lieferung sogleich verbindlich gemacht; jede der vorgenannten Behörden aber tritt in die Verbindlichkeit erst von dem Tage ein, an welchem das Herabstimmungsprotokoll von dem kaiserl. königl. Gubernium in Laibach bestätigt seyn wird. Es wird daher die höhere Bestätigung des Herabstimmungs = Protokolls ausdrücklich vorbehalten, auch wird demnach mit jedem einzelnen Ersther hinsichtlich der von ihm erstandenen Artikel ein förmlicher schriftlicher Kontrakt errichtet, und eine Kaution gefordert werden, welche in dem 10ten Theil des entfallenen contractmäßigen Gesamtbetrages in Conventions = Münze zu bestehen hat, und entweder in den nach den Cours berechneten öffentlichen Fonds = Obligationen, oder in einer andern gesetzlichen Hypothek geleistet werden kann, daher sich der Lieferungswerber dießfalls bey der Kommission bevor von ihm ein Anboth angenommen werden kann, auszuweisen hat. — 5ten. Jeder Lieferant ist verpflichtet, von den zur Lieferung übernommenen Artikeln die beste und feinste Qualität abzuliefern. — 6ten. Den Lieferungswerbern werden von allen zu liefernden Artikeln, Mu-

ster vorgelegt werden, indessen steht es aber auch ihnen frey, eigene Muster mitzubringen, für welchen Fall sich vorbehalten wird, bey erkanntem Vorzug eines oder des andern davon zur Grundlage bey der Preisabstimmung zu wählen; nur in Ansehung der Papier- Gattungen hat die hohe Länderstelle um eine allgemeine Gleichheit zu erzielen, und alle Anstände zu beseitigen, mit Verordnung vom 1. dieses Monats, Zahl 14339, von allen in Gebrauch stehenden Papier- Gattungen Musterbögen dem Kreisamte zugefertigt, welche bey der Versteigerung für die Zukunft sowohl in Ansehung der Benennung, als auch der Größe und Qualität als Normal- Muster zu dienen haben. — 7tens. Jes der Lieferant ist verpflichtet, für jede der vorgeschannten Behörden von dem erstandenen Lieferungsartikel ein Muster versehen, mit seiner Unterschrift abzugeben, welches er bey der Lieferung jeder Behörde in Abzug zu bringen berechtigt ist. — 8tens. Wenn von einem oder mehreren zu liefernden Artikel vor Ausgang des Lieferungs- Contracts eine größere Quantität, als nach der für ein Jahr präliminirten Erforderniß von den vorne angeführten Behörden verlangt werden sollte, so soll der Lieferant den anfalligen Mehrbedarf ebenfalls um den herabgestimmten Preis bezustellen schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 9tens. Haben die Lieferanten die betreffenden Artikel auf Verlangen der Behörden immer portofrey in das Amtlokal derselben abzuliefern, wogegen denselben die sogleiche bare Bezahlung der herabgestimmten Preise in Conventions- Münze zugesichert wird, wofür sie mit classenmäßig gestämpelten Quittungen den Empfang zu bestätigen haben werden. — 10tens. Werden auswärtige Lieferanten verbindlich gemacht, immer einen angemessenen Vorrath der zu liefern übernommenen Artikel in der Art herbeizuschaffen, daß dieser Vorrath bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Contractszeit in der Hälfte, und dann in der zweyten Hälfte der Contractszeit in dem vierten Theil der übernommenen Quantität zu bestehen habe. — 11tens. Sollte ein Lieferant mit der übernommenen Lieferung für eine oder mehrere der vorne angeführten Behörden zurückbleiben, oder schlechte Schreib- oder Kanzleyrequisiten liefern, so wird den betreffenden Behörden das Recht vorbehalten, die schlechte Lieferung zurückzuschlagen, und sowohl in diesem Falle, als auch bey einer unterbliebenen, aber ausdrücklich verlangten Lieferung die qualitätsmäßigen Schreib- und Kanzley- Requisiten wo immerher, und um welche immer für einen Preis sich anzuschaffen; den Schadenersatz aber auf rechtlichem Wege entweder aus der Kaution oder einen andern Vermögen des Lieferanten hereinzubringen. — Kaiserliches königliches Kreisamt Klagenfurt am 26. July 1827.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 929. (2)

Convocations- Edict.

Nr. 1437.

Von dem Bezirks- Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Activ- und Passiv- Standes, nach dem am 23. Mai d. J. ohne Testament verstorbenen Verwalters an der gräflich Panthierschen Fideicommissherrschaft Wipbach, Herrn Martin Grablowitz, die Tagssagung auf den 15. October d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirks- Gerichte bestimmt worden.

Es haben daher bey dieser Tagssagung alle Jene, welche bey dem Verlasse des Martin Grablowitz aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen gedenken, oder zu derselben etwas schulden, so gewiß zu erscheinen, und Erstere ihre Forderungen anzumelden und zu erweisen, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814. des a. b. G. B. selbst zuschreiben hätten; Letztere aber ihre Schuld zur Masse anzugeben und zu liquidiren, als sie im Widrigen im Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Wipbach am 9. August 1827.

3. 893. (2) *E d i c t.* Nr. 869.

Alle Jene, welche auf den Verlaß der am 19. October 1825, zu Kropp, sub Nr. 83 verstorbenen Hammersgewerkin, Frau Elisabeth Pototschnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, oder zu deren Verlasse etwas schulden, werden hiemit auf Ansuchen des Herrn Johann Pogatschnig, Vormund der minderjährigen Elisabeth Pototschnig bedingt erklärten Erben, aufgefordert, ihre Ansprüche oder Schulden bey der am 30. August 1827, Vormittag um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley angeordneten Liquidationstagung so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens sich die ersten die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuzuschreiben haben, letztere aber im Rechtswege belangt werden.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 10. July 1827.

3. 894. (2) *E d i c t.* Nr. 699.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Thomann, Hammersgewerken im Bergwerke Steinbüchel, de praesentato 16. May 1827, Nr. 699, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes, hinsichtlich des auf dem, vorhin dem Thaddäus Fabian, nun dem Andreas Kert, gehörigen Hause Nr. 14, und dem Gßfeuer pod grogoratscham, im Bergwerke Kropp, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Thaddäus Fabian, Posterschmied zu Kropp, an Herin Georg Thomann, Hammersgewerken im Bergwerke Steinbüchel, unterm 26. May 1794, über 205 fl. Landeswährung ausgestellt, und auf obiges Haus und Gßfeuer, am nämlichen Tage intabulirten gerichtlichen Vergleichprotocoll gewilligt worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf das gedachte gerichtliche Vergleichsprotocoll aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermaßen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieses gerichtliche Vergleichsprotocoll für null und nichtig erklärt werden würde. Bezirksgericht Radmannsdorf den 26. July 1827.

3. 85. (2) *E d i c t.* Nr. 1283.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, Hammersgewerken und Realitätenbesizers, als Ueberhaber des väterlich Andreas Schullerschen Vermögens zu Kropp, de praesentato 4. November 1826, Nr. 1283, in die Ausfertigung der Amortisationsedictes, hinsichtlich folgender auf dem vormals den Eheleuten Sebastian und Helena Putmann, gehörig gewesen, sohin von dem Andreas Schuller erkaufen, und in die Schmiedhütte na Plazo übertragenen, demahl dem Franz Jellenz angehörigen Deschfeuers u Kameron, und zum Theil auf zwey Krautgärten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Uebergabssvertrages, ddo. 17. July 1792, et intab. 28. August 1794, wegen der Erbportion der Gertraud Pegam, mit 32 fl. 20 kr., und wegen des Lebensunterhaltes der Elisabeth Putmann;
- b) der Cession an Thomas Pogatschnig, ddo. 28. Juny 1797, et intab. 9. August 1799, pr. 200 fl.;
- c) des gerichtlichen Vertrages, ddo. 9. et intab. 19. November 1795, zwischen Ignaz Pototschnig und Andreas Schuller, wegen 94 fl. 55 kr., und
- d) des schiedrichtlichen Vergleichs, ddo. 13. et intab. 25. July 1803, zwischen Anton Michellitsch und Andreas Schuller, wegen 65 fl., gewilligt worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermaßen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, solgewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificates für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Radmannsdorf den 16. December 1826.

3. 484. (2) *Amortisations-Edict.* Nr. 1065.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Prem wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blasius Bascha, von Jassen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edictes, hinsichtlich des zu seinem Gunsten von Joseph Samša aus Feistritz, über 300 fl. ausgestellt, auf der diesem gehörigen, zu Feistritz liegenden, der Bencal-Herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 566 jünßbaren Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines, ddo. et intab. 21. Februar 1806, respec. dessen Intabulations-Certificates gewilligt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist, von ei-

nem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Joseph Bascha, der obbenannte Schuldchein sammt dessen Intabulationscertificate wirkungslos, null und nichtig erklärt werden wird.

Bez. Gericht Prem am 13. März 1827.

B. 904. (2)

E d i c t.

Nr. 941.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Krupp, in Unterfrain, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des löblichen Gutes Weinig, als Grundobrigkeit, gegen ihre 5 Unterthanen zu Drenoutz, bey Weinig, nämlich: Peter Schunitock, Johann Perko, Marco Hudak, Mathe Schunitzsch und Mathe Frankovitsch, wegen mehrjährigen Urbarialrückständen, im Absetzungswege, in Folge löblicher k. k. Kreisamts-Bewilligung ddo. Neustadt am 21. März l. J., Nr. 1282, zur Erforschung und Liquidirung des Passiv-Standes der gedachten Ausständler, die Tagssagung auf den 30. August l. J. Vormittags 9 Uhr, hierorts angeordnet worden.

Es haben sonach alle Jene, welche bey Einem oder Andern der gedachten 5 Unterthanen aus was immer für einem Titel eine Forderung zu stellen vermeinen, am besagten Tage, und zur bestimmten Stunde so gewiß ihre Forderungen alhier anzumelden und zu liquidiren, als sie sich im widrigen Falle die sie treffenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirks-Gericht Krupp am 28. July 1827.

B. 928. (2)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 1437.

Von dem Bezirks-Gerichte Wipbach wird allgemein bekannt gemacht, daß alle zum Nachlasse des am 28. May verstorbenen Bermalers der gräflich Panthierschen Fideicommissherrschaft Wipbach, Herrn Martin Grablowig gehörigen Realitäten, als: das Haus in Wipbach sub Consc. Nr. 64, mit einem Stockwerke, solid gebaut, enthaltend zu ebener Erde: ein großes gewölbtes Zimmer, 1 Vorfaul, 1 Küche, 1 Speisgewölbe und Keller; im ersten Stocke: 4 Zimmer und 1 Cabinet, sammt dazu gehörigen Viehstallungen, dann einem Küchengarten; das Haus zu Wipbach sub Consc. Nr. 65, dann mehrere im besten Culturstande befindliche, und in besten Gegenden dieses Bezirkes liegende Weingärten, in öffentlicher Versteigerung den 5. November d. J. Vormittags 9 Uhr, bey diesem Bezirksgerichte verkauft werden. Der Kauffchilling darf nicht gleich bezahlt werden, derselbe kann gegen gesetzliche Verzinsung und pragmatikalmäßige Sicherstellung durch 10 Jahre liegen bleiben.

Bezirksgericht Wipbach den 9. August 1827.

B. 941. (2)

E d i c t.

Nr. 1268.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach, wird die am 20. July d. J., Nr. 1093., auf Anlangen der Mija Kregar von Dragomle bewilligte, am 16. August d. J. vorzunehmende erste Feilbietung der Valentin und Mina Sagorschen Fahrnisse, wegen 20 fl. 21 kr. c. s. c., widerrufen.

Laibach am 11. August 1827.

B. 952. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Oblak, als Vertreter seines Sohnes Matthäus von Werblene, im Bezirke Sonegg, wider Joseph Jary von Podreber, wegen schuldigen 480 fl. 25 kr. c. s. c., und 9 Mering Weizen, in die executive Versteigerung, der dem Pstern gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Podreber liegenden, der Herrschaft Billidgraz, Rect. Nr. 26, dienstbaren, auf 1631 fl., gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör, gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, nämlich: auf den 14. September, 15 October 16. November d. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, im Orte Podreber mit dem Versatze anberaumt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagssagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde. Wozu die Kaufstüigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Versatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Excitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Freudenthal am 7. August 1827.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 947. (1) **R u n d m a c h u n g.** **Nr. 7141.**
In Folge Hoffkanzleydecrete vom 12. und hoher Gubernial-Verordnung vom 26. verfloßenen Monats July, Zahl 16083, wird zur Schindeleindeckung der Sakristey und der Seitenkapellen an der hiesigen Vorstadtspfarrkirche Maria: Verkündigung, die Minuendo-Versteigerung am 31. dieses Monats August Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Eindeckung zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Bauüberschläge, was nämlich an Zimmermanns: Arbeit und Materiale erforderlich ist, können in den gewöhnlichen Amtsstunden, jederzeit bey diesem Kreisamte eingesehen werden. Kaiserliches königliches Kreisamt Laibach am 11. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 945. (1) **Nr. 745.**
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hie mit öffentlich bekannt gemacht, daß am 3. September 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte im Landhause am neuen Markte, die Licitation zur Verpflegung: Uebernahme der Inquisiten des hierortigen Arresthauses für das angehende Militär: Jahr 1828 abgehalten, und diese Verpflegung, so wie die Lieferung des Brotes Demjenigen überlassen werde, der sich hiezu um den mindesten Beköstigungsbetrag herbeylaffen wird.
Die dießfälligen Licitations- Bedingungen und Verpflegungs: Modalitäten für gesunde und kranke Inquisiten können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen, allenfalls davon auch Abschriften erhoben werden
Laibach am 10. August 1827.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 944. (1) **R u n d m a c h u n g.** **Nr. 4851/1319.**
In Betreff der Einfuhrpässe zum Bezuge fremden Tabacks für den eigenen Gebrauch.

Durch das hohe Hoffammerdecret vom 6. Juny 1827, Nr. 19300/2189, sind zufolge Eröffnung der k. k. Taback- und Stämpelgefäls- Direction vom 24. July 1827, Nr. 4851/1319, für die Einfuhr fremden Tabacks zum eigenen Gebrauche, folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Das Ansuchen um die Ertheilung eines Einfuhrpasses auf fremden Taback, hat mittelst Ueberreichung eines schriftlichen Gesuches, worin nebst der Angabe des Standes und Wohnortes des Passwerbers, auch dessen eigenhändige Unterschrift beygesetzt seyn soll, bey der Tabackgefäls- Administration der Provinz zu geschehen.

2) Die Dauerzeit für die Gültigkeit der Pässe, und der dießfälligen Bedeckungsboletten wird auf ein Jahr festgesetzt. Wenn nach Verlauf dieser Frist die mittelst des Passes eingeführte Menge Tabacks nicht verzehrt ist, so hat der Besitzer auf den noch vorhandenen Vorrath eine neue Bedeckung bey der betreffenden Zollgefäls- Administration anzusuchen, widrigens der nach Verlauf des gesetzlichen Terms vorgefundene fremde Taback, als eingeschmuggelt angesehen, und behandelt werden soll. Die Ausfertigung der neuen Bedeckungs-Bolette hat unentgeltlich zu geschehen.

3) Eben so wird auch in Ansehung aller über den gesetzlichen Bezug von fremden Taback zum eigenen Gebrauche bisher ausgestellten Einfuhrpässe: Boletten, oder gestämpelte Pas-

piere, die Zeitdauer ihrer Gültigkeit nur auf ein Jahr, von dem Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Anordnung zurückgerechnet, dergestalt bestimmt, daß kein dergleichen Document zur Bedeckung des darauf bezogenen fremden Tabacks, mehr gelten kann, welches früher als vor einem Jahre, ehe diese gegenwärtige Anordnung kund gemacht wurde, ausgestellt worden ist.

4) Allen Reisenden, sie mögen aus dem Auslande oder aus Ungarn kommen, welche fremden Taback zum eigenen Gebrauche bey sich haben, und denselben auf Befragen anmelden, wird die Bewilligung zur Einfuhr desselben bis zu einer Menge von fünf Pfunden, ohne Paß, gegen Entrichtung der für die Tabackeinfuhr festgesetzten Tax-Gebühren und des Zollbetrages, ertheilt; so wie sie auch berechtigt werden, jenen Vorrath, welcher die Menge von fünf Pfunden übersteigt, einstweilen bey dem Gränzzollamte zu hinterlegen, und denselben sodann mittelst eines bey der betreffenden Tabackgefäßadministration anzuführenden Passes auf dem ordentlichen Wege wieder an sich zu ziehen, zu welchem Ende ein Termin von sechs Monathen von der Hinterlegung des Tabacks bey dem Gränzzollamte gerechnet, festgesetzt wird, binnen welchem derselbe entweder mittelst Paß behoben, oder über die Gränze wieder ausgeführt werden muß, widrigens er in Verfall gesprochen werden wird.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefäßadministration in Trippien.

Laibach am 13. August 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 946. (1)

E d i c t.

Nr. 802.

Vom Bez. Gerichte Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Hoinig zu Laibach, die executiv Versteigerung, der dem Caspar Zuzel, in Neudirnbad gehörigen Mobilar-Effecten, als: Bortünzen, Kessel, Ketten, Lische, Bettstätten, nebst Kleidungsstücken, wegen Schuldigen 47 fl. 9 kr. c. s. c., bewilliget worden. Zu diesem Ende werden die Termine auf den 1., 15. und 29. September 1827 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte des Executen mit dem Anhang bestimmt, daß die in die Execution gezogenen Gegenstände, wenn sie bey den ersten zwey Feilbiethungen weder um, noch über den Schätzungswerth angebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gerichte Adelsberg den 14. August 1827.

B. 942. (1)

Amortisations-Edict.

Nr. 1190.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes hinsichtlich des von den Eheleuten, Joseph und Cäcilia Kramel, ausgehenden an Franz Carl Wessan lautenden, auf den, dem hiesigen Stadtmagistrat sub Rect. Nr. 878, dienstbaren Vorsterrain intabulirten Schuldbriefs, ddo. 28. Julo 1793, pr. 340 fl. und in Betreff des von den nämlichen Eheleuten zu Gunsten der Maria Anna Landgraf, über die mütterliche Abfertigung, pr. 200 fl. ausgestellten, auf eben derselben Realität intabulirten Reverses, ddo. 22. Februar 1797, welche beide Urkunden in Verlust gerathen sind, gewilligt. Daher haben alle Jene, welche ein Recht darauf zu haben vermeinen, daselbe so gewis binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Gerichte anzubringen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf ferneres Anlangen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Grundbuchs-Certificate, für wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 3. August 1827.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 14. August 1827.

Ein nieder-österreichischer Möhen	Weizen	2 fl. 46 2/4 kr.
	Rufuruz	1 „ 40 „
	Korn	2 „ 17 „
	Gerste	— „ — „
	Hierb	— „ — „
	Haiden	— „ — „
	Hafer	1 „ 18 „